

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1866)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft

Einrückungsgebühr,
10 Cts. die Petitzeile,
bei Wiederholung
7 Cts.

Erscheint jeden
Samstag
in sechs oder acht
Quartseiten.

Briefe u. Gelder franco

Abonnementspreis.
Bei allen Postbureauz
franco durch die ganze
Schweiz:
Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.
In Solothurn bei
der Expedition:
Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Der 'Bund' und die Wahrheit, in Sachen der kirchlichen Beerdigungs-Instruktion.

Eine neue, unerwartete Affäre ist durch den 'Bund' in seinen Nummern vom 16. und 21. dieß in den Vordergrund der interessanten Tagesfragen geschoben worden.

Unter'm 16. ds. bringt der 'Bund' Nachricht von einem „Kreis schreiben“ des „Bischofs Eugen Lachat“ an die „Pfarrgeistlichkeit des bernischen Jura,“ worin bezüglich Beerdigung der Protestanten fünf Vorschriften gegeben werden, hauptsächlich in negativer Form, d. h. in Bezug auf das, was unterlassen werden soll, was nicht angeht.

Unter'm 21. ds. hat der 'Bund' die Stirne, seine Angaben vom 16. seinen Lesern als bestätigt und erhärtet zu versichern, und zwar erweist sein vorgeführtes Aktenstück, daß ein Brief des Hochw. Generalvikars Girardin an eine einzige Amtsstelle, das Pfarrdekanat von Laufen, das etwa 10 Pfarreien nebst Laufen selbst umfaßt, existirt, und weiter nichts; daß dieser Brief auf Anbringen der dortigen Geistlichen erlassen ward, also offenbar nur lokale Bedeutung hat, während der 'Bund' sofort schon ein Kreis schreiben auch für andere Kantone, ja für das ganze Bisthum Basel daraus machte, jedenfalls nicht ohne Zuthaten etwelchen bösen Willens.

Daß der 'Bund' oder vielmehr sein Jura-Correspondent es hiebei auf ein Bisches Skandal, zumal unter den Protestanten, ab sah, zeigt auch die offenbare Entstellung, die mit dem zweiten Artikel der respektiven Instruktion in der Berichtigung vom 16. sich findet.

Von der Weise, wie ein nicht vom bischöflichen Ordinariat aus ergehender Brief einer subalternen Stelle benützt ward, um der gerechten und pflichtgemäßen Forderung des Bischofs nach kirchlicher Freiheit in der Communication mit seinem Klerus und seinen Gläubigen in gehässiger Weise entgegenzutreten, wollen wir kein Wort sagen. Hat diese Affäre eine Bedeutung für das Plazet oder für eine Entscheidung der Stände hinsichtlich des Plazet, so ist diese Bedeutung offenbar dem Plazetgesetze nichts weniger als günstig. Denn es zeigt sich, daß dieses thörichte Plazetgesetz, das ja existirt, das ja von der Regierung von Bern alljährlich den bischöflichen Hirten schreiben gegenüber gehandhabt wird, unnütz und gänzlich ohnmächtig ist, das, was es hindern will, wirklich zu hindern. Könnte man es einem Generalvikar gegenüber anwenden, um einen Brief desselben an den Pfarrdekan von Laufen zu hindern? Gewiß nicht. Sollte es dem Pfarrdekan die Unmöglichkeit bereiten, eine gegebene Instruktion an seine Pfarrämter zu vermitteln? Gewiß nicht, oder es wäre denn auf eine Tyrannet, würdig eines Kaisers Nero, abgesehen. Und würde eine schriftliche Mittheilung verhindern, so hat ein Dekan doch immer Mittel, seines Auftrags auf andere Weise sich zu entledigen. — Ueberhaupt, warum hier das Plazet hineinreißen, da es sich nicht um einen Akt der bischöflichen Stelle handelte und selbst nicht um einen Erlaß von allgemeiner Gültigkeit? Warum anders, als aus Voreingenommenheit, aus Feindschaft gegen die Kirche, aus Schadenfreude oder Lust am despotischen Drucke.

* * *

Schauen wir uns nun den Erlaß, die gegebenen Instruktionen selber an. Sind

sie so intolerant, als es die Presse in die Welt hinaus schreit?

Wenn diese Instruktionen etwas verbieten würden, was durch Uebung und Gebrauch, oder durch wirklich ertheilte Erlaubniß der Kirche als Regel und Thatsache bestanden hätte, so möchte an solchem gemachtem Vorwurfe etwas Begründetes sein. Allein dieß ist aber gar nicht der Fall. Im ganzen Jura, im deutschen wie im französischen Theile (das Städten Laufen macht vielleicht rücksichtlich des Glockengeläutes eine einzelne Ausnahme) finden sich die Bestimmungen 1, 3, 4, 5 *) in unbeanstandeter Praxis und werden von jeher gehandhabt. Gewiß geschieht dieß aber nicht nur im Jura, sondern auch anderwärts in katholischen Kantonen, wo die Zahl der angehenden Protestanten sehr gering ist. Es geschieht das Gleiche in mehreren reformirten Städten, wo ja die katholische Pfarrei sogar für ihren eigenen Gottesdienst nicht einmal eigene Glocken haben und läuten darf. Das verdaut der 'Bund' und die ganze protestantische Presse ganz ungenirt, aber wenn ihnen, den Protestanten, gegenüber nur in einem entlegenen Orte Gegenrecht gehandhabt wird, so kann diese Presse, und die radikale namenskatholische dazu, und diese oft noch mehr als jene, nicht starke Ausdrücke genug finden, solche Intoleranz zu rügen.

Anderseits stützen sich die ertheilten Instruktionen unstreitig auf das kirchliche Recht. Wir haben hier nicht die Frage

*) Von Nummer 2 der Instruktion schweigen wir ganz, da der 'Bund' vom 16. diesen Passus ganz entstellte gab (vergl. 'Bund' vom 21.) und der authentische Text sich auf Beerdigungsfunktionen außer der Kirche gar nicht bezieht.

zu untersuchen, ob unter zum Theil ganz umgewandelten Verhältnissen jeder Buchstabe der seit Jahrhunderten sich datirenden Kirchendisziplin noch maßgebend erscheinen könne. Im Allgemeinen würden wir selbst diese Frage nicht streng bejahend beantworten. Allein vorerst hat Niemand das Recht, Milderungen abzutrotzen, und dann, wenn bis anhin das strenge Gesetz irgendwo ist beobachtet worden und keinerlei Neigung zu Milderungen weder im Volk noch im Clerus vorhanden ist, solche vielmehr Erbitterung und Skandal verursachen würden, wer kann denn noch tadeln, der das Gesetz auch ferner gehandhabt wissen will?

Uns scheint jedoch noch ein doppelter Umstand erwähnenswerth, der laut genug gegen die gemachten Vorwürfe über Intoleranz spricht. Es sehen nämlich die vom Generalvikariat an die Geistlichkeit des Laufenthaler Bezirkes gegebenen Weisungen zwei Dinge voraus, welche eine große Toleranz beurkunden und selbe stillschweigend billigen.

Denn erstens erhellt aus den gegebenen Instruktionen, daß zur Beerdigung eines Protestanten ein protestantischer Minister ganz unbezweifelnd kommen oder berufen werden darf. Wir notiren dieses als einen anerkennenswerthen Akt der Toleranz. Ja, wir erlauben uns, offen zu fragen, ob man überall, oder auch nur meistens Orts an protestantischen Orten so handelt, wenn ein Katholik stirbt? Wir wüßten von Thatsachen des Gegentheils zu berichten.

Zweitens ergibt sich aus eben diesen Instruktionen, daß der protestantische Minister der vollen Freiheit genießt, bei Anlaß solcher Beerdigung eines Glaubensgenossen eine Leichenrede am Grabe zu halten; nur in der Kirche und auf der Kanzel soll dieses nicht stattfinden. Wer findet letztere Beschränkung an einem katholischen Pfarrort nicht ganz begreiflich und vernünftig? Wer sieht nicht ein, daß weiter gehende Concession hierin gegen das Gewissen des katholischen Pfarrers und gegen das Gesetz der Kirche streiten würde? Wer bie-

tet uns Thatsachen, daß je in Zofingen, in Burgdorf, in Biel, in Thun, in Brugg oder irgendwo einem katholischen Geistlichen die Kanzel der Pfarrkirche eingeräumt ward, um da zu predigen? — Allein, es zeigt sich aber immer die gleiche illojale Taktik. Nur von den Katholiken verlangt man weit gehende Toleranz; sie auch den Katholiken zu gewähren, kommt Wenigen nur in Sinn. Und die radikalen Katholiken fordern in dieser Hinsicht stets noch viel mehr, als selbst die Protestanten beanspruchen, — eben weil diese sofort auch an's Gegenrecht denken müssen.

Ueber die Separirung der Katholiken von den Protestanten auf dem Kirchhof, wollen wir uns nicht auslassen. Im Jura ist dieß, wie uns berichtet wird, fortwährend beobachtet worden. Das Gesetz der Kirche scheint es zu verlangen; an vielen Orten gibt es nach der Confession getrennte Friedhöfe. Uns scheint es immerhin unzulässig, einer Confession rohe Gewalt anthun zu wollen, weil sie wegen der Weihe, die dem Gottesacker zu Theil geworden, nur Glieder ihrer Kirche in geweihte Erde legen will; besonders wenn die protestantischen Angehörigen eines verstorbenen Protestanten oft es recht darauf anlegen, daß ja in Mitte der Grabkreuze der Ort ihres Hingeschiedenen durch ein anderes oder kein Denkmal sich von den katholischen Gräbern unterscheidet.

* * *

Wir haben noch von einer allfälligen Veranlassung zu solchem Circular des Generalvicariats an die laufenthalische Geistlichkeit hithin Umgang genommen. Allein wir müssen auch nunmehr hierauf hinweisen.

Wir haben unlängst über die Zustände des Laufenthaler Nachrichten erhalten, die uns über den Inhalt des Circulars viel Licht zu verbreiten geeignet scheinen. Man kennt die Basler Pietisten, man weiß die Tendenzen ihrer „innern Mission,“ gewiß hat man auch schon gehört, wie der Propagandismus dieser Pietisterei von Basel aus einen Arm in's Freickthal, und den andern in's Birsack und Laufenthal streckt. Im katholischen Birsack ward es ihm auch bereits möglich, Posten zu fas-

sen und an einem großen Fabrikort einen Missionär zu stationiren. Ob es nun Dieser oder ein Anderer des Basellandes ist, wissen wir nicht, aber Thatsache ist, daß ein solcher Missionär die Pfarreien des Laufenthaler mehr, als der dortigen Pfarrgeistlichkeit und dem katholischen Volke lieb ist, durchstreift, seine Glaubensgenossen fleißig aufspürt, im Fall einer Krankheit es an Besuchen nicht fehlen läßt, wobei dann Gelegenheit gesucht wird, in's Gespräch mit den katholischen Hausgenossen zu kommen, woraus sich oft eigentliche Vorträge entwickeln, zu denen der gemeinte Herr selbst oft auch schon Nachbarn herbeigerufen haben. Es ist also auf pietistische Conventikel und durch sie auf Verwirrung der Gemüther abgesehen. Es ist klar, daß bei solcher Tendenz die Anlässe besonders willkommen sind, wo ein Protestant in katholischer Ortschaft zu beerdigen ist. Da fehlt der Missionär nicht, da tritt er mit weit mehr Wichtigkeit und Autorität auf, da muß geredet werden, um soviel Zuhörerschaft als möglich ist, herbeizulocken. Sollte nicht etwa sich ereignet haben, daß der Minister seine Rede in der Kirche selbst, in der katholischen Pfarrkirche des Ortes zu halten beehrte? Etwa bei regnerischer Witterung, wenn der Friedhof keine schirmende Stätte bot? — Sollte nicht vielleicht die Zumuthung an den katholischen Pfarrer ergangen sein, sich auch einzufinden bei derartigem Gespräch? Und konnte er es ausschlagen, da er doch die Begräbniß in die Pfarrregister einzutragen hat? — Alles Umstände, welche den Pfarrämtern Verlegenheiten bereiteten und, wie wir wissen, auch Unwille in der katholischen Bevölkerung verursachten.

Man erwäge nun Alles dieß, und lese dann, mit diesen Aufschlüssen bereichert, die kirchliche Instruktion nochmals, und der Schlüssel ist sicher gefunden zum Verständnisse des Ganzen. Auf solche Sachlage sich stützend, muß an das Generalvikariat der Wunsch des einen oder andern Pfarramts ergangen sein, mündlich oder schriftlich, bestimmte Instruktion zu haben, vielleicht selbst ward nahe gelegt, man möge durch Festhalten an der strengen kirchlichen Disciplin den Intriguen

des Protestantismus im Laufenthal den Niegel stoßen. Das Hochwürdigste Generalvikariat mag es als seine Pflicht erachtet haben, solchem Begehren zu willfahren, und da es sich um keine Neuerung gerade handelte, aus seiner Autorität (die jedenfalls hiezu berechtigt gewesen zu sein scheint) festgesetzt zu haben, von welchen kirchlichen Vorschriften ein Abweichen, unter den thatsächlichen Umständen und gerade in dieser limitirten Gegend, nicht gestattet sei.

* * *
Wir halten es immerhin für ein Glück unter den obwaltenden Umständen, daß das bischöfliche Ordinariat selbst an diesem Instruktionsschreiben gar nicht beeheligt ist, obwohl wir es ihm auch gar nicht übel auszulegen jänden. Allein Hochwürdigster Herr Generalvikar erklärt es offen und frei im „Bund“ von heute, daß er rein aus sich gehandelt habe und in der That weder der Hochwürdigste Bischof, noch die Bischofskanzlei irgend welche Kenntniß von seiner Zuschrift an's Pfarrdekanat von Laufen gehabt habe. Er mag sich durch das Bewußtsein trösten, daß er, wenn er auch vielleicht im Mittel fehlgriff, das Gute wollte und das Recht der Katholiken schützte.

X Die Vortrefflichkeit des christlichen Glaubens.

(Aus dem Fastenhirtenbrief des Hochwft. Bischofs von Sitten.)

I. Der Glaube ist eine Gabe Gottes; er ist eine übernatürliche Tugend, durch welche wir festiglich an ihn und Alles glauben, was er seiner Kirche geoffenbart hat, weil er es gesagt hat und weil er die Wahrheit selbst ist. Diese Antwort unseres Katechismus zeigt uns deutlich, welches der Gegenstand, der Beweggrund und der Ursprung des Glaubens ist; drei wesentliche Dinge dieser Tugend, ohne welche sie nicht bestehen kann. Diese drei Dinge aber kommen von Gott selbst. Braucht es mehr, um den Werth und die Vortrefflichkeit des christlichen Glaubens zu erkennen?

Der Gegenstand des Glaubens ist göttlich. Unter diesem Begriffe verstehen die Theologen die Wahrheiten, welche wir

glauben und kraft eines übernatürlichen Beweggrundes glauben sollen. Diese Wahrheiten sind aber nichts anderes als Gottes Wort; weil wir bloß glauben, was Gott uns geoffenbart, d. h. kundgethan und gelehrt hat. Allein wie ist die göttliche Offenbarung bis zu uns gekommen, mit andern Worten, wie hat uns Gott Kenntniß gegeben von dem, was wir glauben sollen? Es geschah vermittelst des Wortes, da dieses das gewöhnliche, zugleich verständlichste und für alle leicht faßlichste Zeichen des Glaubens ist. Es sagt darum der hl. Apostel Paulus, daß der Glaube vom Hören komme und an einer andern Stelle nennt er ohne weiters seine Predigt das wahre Wort Gottes. „Da ihr die Verkündigung des Wortes Gottes, das ihr von uns vernahmet, aufgenommen habet, habt ihr es aufgenommen nicht als Wort des Menschen, sondern, wie es wahrhaft ist, als Wort Gottes.“ Die Ursache davon liegt darin, daß der hl. Paulus, wie er es in demselben Briefe bezeugt, von Gott selbst das Evangelium empfangen hatte, welches er seinen getreuen Thessalonikern verkündigte. Wahr ist es, Gott würdigt die Menschen nicht mehr seiner persönlichen Mittheilungen; er offenbart sich uns nicht mehr wie ehemals dem Adam im irdischen Paradiese, den Patriarchen, den Propheten, den Aposteln. Aber wir empfangen sein Wort durch die hl. Schrift, durch die Erblehre und durch die mündliche Vermittlung der Kirche. Durch diesen dreifachen Kanal ist dasselbe in seiner ganzen Reinheit, Aechtheit und ohne alle Verfälschung bis auf uns gekommen. Fürchten wir nicht, daß es etwa dadurch auch nur das Geringste von seiner Würde und seinem ursprünglichen göttlichen Charakter verliere. Auch in diesem Punkte dürfen wir uns auf das Zeugniß des großen Weltapostels berufen. Von wem hatten die Thessaloniker das Evangelium empfangen, wenn nicht durch seine Vermittlung? Und doch versichert er uns, sie haben das wahre Wort Gottes vernommen. Und von wem wurde das jüdische Volk selbst gebildet und unterwiesen? Von Moises und den Propheten,

oder vielmehr war es Gott selbst, der durch ihren Mund redete, wie wir es aus den ersten Zeilen des Briefes an die Hebräer ersehen: „Gott hat einst zu den Vätern durch die Propheten geredet.“ Es liegt also wenig daran, ob die Offenbarung eine mittelbare oder unmittelbare sei, ob sie gerade aus Gottes Mund zu uns gelange, oder durch seine Vermittler, denen er diesen Auftrag gegeben hat. In dem einen wie in dem andern Fall müssen wir es mit Folgsamkeit und tiefer Ehrfurcht aufnehmen, als solches, das da ausgeht vom Könige der Könige, vom Herrn aller Herren, von Demjenigen, der die Wahrheit selbst ist, der weder betrügen noch betrogen werden kann.

Wie muß uns das Wort Gottes heilig sein, wenn wir es betrachten in seinem Ursprunge, das heißt, in dem Ansehen Dessen, der es geoffenbart hat! Eben so vortrefflich und nicht weniger kostbar erscheint es uns, wenn wir dasselbe betrachten in seinem Gegenstande. Es hat zum Gegenstande Gott selbst und Alles, was sich an die göttlichen Vollkommenheiten und Wirkungen knüpft. Nichts anders lehrt es uns. Jeder andere Gegenstand wäre sogar seiner unwürdig. Daher wird denn der christliche Glaube in der hl. Schrift einfach göttlicher Glaube genannt; und ein hl. Vater fügt hinzu: „Das Eigene des Glaubens ist, Gott zu betrachten, oder besser, ihn zu beschauen.“

Und zwar zum Ersten lehrt er uns Gott kennen. Denn der Glaube ist es, der mit dem unumstößlichen Ansehen das Dasein eines höchsten Wesens lehrt, das ein unzugängliches Licht bewohnt und von keinem Menschen gesehen werden kann. Er gibt uns Aufklärung über dessen Natur und unendliche Vollkommenheiten, seine Unermesslichkeit, Ewigkeit und Unabhängigkeit, seine unumschränkte Freiheit und Unveränderlichkeit; er sagt uns, wie groß seine Wissenschaft, seine Weisheit und Güte, seine Macht und Barmherzigkeit ist; er zeigt uns zugleich seine Strenge und furchtbare Gerechtigkeit.

Ferners erglänzt im Lichte der Offenbarung vor unsern Blicken das herrliche Schauspiel der göttlichen Thätigkeit, das

sich von Ewigkeit im Schooße seiner eigenen Wesenheit entfaltet, und die ewige Weisheit erzeugt, von denen, wie aus doppeltem Ursprung die ewige Liebe hervorgeht. Der Glaube zeigt uns in der Einheit des göttlichen Wesens die Dreifaltigkeit der Personen, die ewige Gleichheit in der Verschiedenheit. Er lehrt sie uns kennen unter den anbetungswürdigen Namen des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes, und offenbart uns ihr innerstes Leben und ihre persönliche Wirksamkeit, welche der Grund ihrer unaussprechlichen Beziehungen zu einander sind.

Protestationen gegen die Vaterlandslosigkeit.

„Die katholischen Priester des Domkapitels von Basel und des Kantons Solothurn haben an die hohe Nationalversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Protestation erlassen:

„Die unterzeichneten katholischen Priester des Domkapitels von Basel und des Kantons Solothurn fühlen sich als Söhne und Bürger des freien Vaterlandes, in Wahrung ihrer Ehre und Vaterlandsliebe zu einer freimüthigen, ersten Erklärung und Protestation verpflichtet und legen dieselbe vor dem gesammten Schweizervolke nieder in die Hände seiner Abgeordneten, der schweizerischen Nationalversammlung. Zu dieser Erklärung und Protestation sind wir genöthigt durch die schweren Anklagen und Beschuldigungen, welche im Schooße Ihrer hohen Versammlung gegen unsern Stand und gegen uns katholische Geistliche in der Schweiz insbesondere ausgesprochen worden.

Wir verwahren uns gegen alle gehässigen und ehrverletzenden Folgerungen, welche aus dem Beschlusse Ihrer hohen Versammlung in Betreff der Ausschließung der Geistlichkeit von allem Stimm- und Wahlrecht in den politischen Angelegenheiten des Vaterlandes gezogen werden können. Ohne Veranlassung von unserer Seite wurde die Frage aufgeworfen; keinem Mitgliede unseres Standes war es vergönnt, im Geiste der Billigkeit und republikanischen Rechtsgleichheit in Ihrer Mitte unsere Rechte zu verteidigen; wir wurden ausgeschlossen von allen Rechten, die dem freien Bürger in Ausübung der Volkssouveränität unverklich zukommen.

Wir anerkennen es, daß bei Ihrem Beschlusse vielfache Gründe vorgewaltet, um den Geistlichen vor allem politischen

Parteietriebe zu bewahren und seine segensreiche Stellung für Alle als Diener der Religion, des Friedens und der Liebe nicht zu gefährden. Aber wir müssen uns als freie Bürger des freien Vaterlandes, wir müssen uns als katholische Geistliche verwahren gegen die Folgerungen, als ob wir durch unser heiliges Amt, durch unsere religiösen Verpflichtungen in der katholischen Kirche geradezu von allen bürgerlichen Rechten des freien Schweizervolkes ausgeschlossen und den Unmündigen und Ehrlosen beigezählt seien.

Wir protestiren gegen alle jene schmerzlichen Beschuldigungen und Berunglimpfungen, die in Ihrer hohen Versammlung gegen unsern Stand und somit gegen uns alle ausgesprochen worden und die, hinausgeworfen in die Oeffentlichkeit, nicht nur unsere Ehre als vaterlandsliebende Schweizer angreifen, sondern auch unsere Stellung als Geistliche untergraben müssen.

Wir sind überzeugt, daß diese vereinzelt Stimmen, mit ihren Kränkungen gegen Männer, die wehrlos dastanden und sich nicht verteidigen konnten, in Ihrer hohen Versammlung selbst Mißbilligung gefunden; allein da die betreffenden Redner nicht zur Ordnung gerufen wurden, müssen wir es durch unsere Protestation thun.

Wir protestiren gegen die Anschuldigung, daß wir kein Vaterland haben, daß wir unser Vaterland nicht warm und innig lieben, daß wir demselben und seinem Wohle nicht unser Wirken und Leben weihen, daß wir durch irgend eine Macht oder Verpflichtung im Dienste für das Vaterland gehemmt oder davon abgehalten sind.

Wir erklären hiemit öffentlich und feierlich vor dem Schweizervolke und seinen höchsten Behörden unsere warme Anhänglichkeit für unser Vaterland, für seine Freiheit und sein Wohl. Die katholische Geistlichkeit der Schweiz und die Männer der katholischen Kirche haben seit der Gründung des Schweizerbundes ihre Vaterlandsliebe in Wort und That, im Frieden und zur Vertheidigung des Vaterlandes und seiner Freiheit bewährt. Oder hat der Pfarrer aus den Waldstätten, der nach alter Ueberlieferung im Rütli, an der Wiege schweizerischer Freiheit stand, hat der Leutpriester Diebold Baselwind in der Laupenschlacht, hat der fromme Einsiedler Nicolaus von Flüe, haben die Männer an der Spitze der letzten Freiheitskämpfe beim Untergang der alten Eidgenossenschaft es nicht bewiesen, daß der katholische Geistliche, daß der katholische Schweizer ein Vaterland hat und dasselbe liebt?

Wir, dem Schweizervolke entsprossen, durch unsere Väter, durch unsere ruhmreichen Ahnen demselben angehörig, von seinem Schweize, in seiner Liebe großgezogen, an vaterländischen Lehranstalten gebildet, wir sollten dem Schweizervolke, wir sollten dem Vaterlande weniger treu angehören? Wir sind katholische Priester und wir wollen es sein und bleiben mit unserer tiefsten Ueberzeugung, mit unserer besten Thätigkeit; wir halten uns zu unserer Kirche und ihrem ehrwürdigen Oberhaupt. Wenn wir Freiheit unserer religiösen Ueberzeugung fordern, so verlangen wir nichts Unbilliges, wir verlangen nur das, was im freien Vaterlande allen Schweizerbürgern gewährt ist. Eben unsere religiöse Ueberzeugung und unser Gehorsam gegen die katholische Kirche fordert uns zu aufopfernder Thätigkeit und Hingebung für das Wohl der uns Anvertrauten und unseres Vaterlandes auf. In den Angelegenheiten unserer Diözese, an der Seite unseres Hochwürdigsten Oberhirten, in der seelsorgerlichen Leitung unserer Pfarrgemeinden, als Lehrer der vaterländischen Jugend, als priesterlicher Begleiter unserer vaterländischen Krieger, in der freien Entwicklung unseres Volkes und in allen Angelegenheiten, wo das Vaterland auf unsern Stand, auf unsere Dienste, auf unsere Opferwilligkeit Anspruch machen kann, sind wir bereit, mit aller Treue und Hingebung einzustehen.

Diese unsere erste Protestation, diese unsere feierliche Erklärung legen wir katholische Priester des Domkapitels von Basel und des Kantons Solothurn durch die Vermittlung unseres Hochwürdigsten Oberhirten vor dem gesammten Schweizervolke in die Hände seiner obersten Behörden.

Gott segne das Vaterland!“

(Folgen die Unterschriften.)

Ebenso hat das Landkapitel St. Gallen-Morschach gegen Art. 64 der Bundesverfassung, betreffend Ausschließung der katholischen Geistlichkeit dem Hochw. Bischof folgenden Protest überreicht:

„Hochwürdigster, gnädigster Herr! Die Kunde, welche uns neulich die Tagespresse brachte, daß nämlich bei Anlaß der Bundesrevisionsverhandlungen in der schweizerischen Hauptstadt unseres Landes abermals Sitz und Stimme in den obersten Bundesbehörden abgesprochen worden, hat unser Inneres tief verletzt. Wie ist denn — so fragen wir uns — wie ist denn eine so schreiende Verkennung des natürlichen Rechtes möglich in einem Kulturstaate des 19. Jahrhunderts und vol-

lends in einer Republik! „Gleichheit der Rechte“ — das ist die Devise, welche eine freistaatliche Verfassung auf der Stirne trägt — und nun diese Achtung eines ganzen Standes! Welch' ein eklatanter Widerspruch! Zu allen möglichen Leistungen soll also der Klerus herangezogen werden wie jeder andere Bürger, in den Rechten aber darf er ihm nicht gleich stehen. Während er in frühern, gerechter denkenden Zeiten seinen Stand durch die sogenannten Immunitäten vor andern geehrt sah, sieht er ihn heute gebrandmarkt und jedem andern, auch dem letzten, nachgesetzt. Woher denn diese Rechtsverkümmern? Vielleicht weil wir uns den bürgerlichen Leistungen entzogen haben? Haben wir denn nicht willig die Lasten der Gemeinden und des Staates mitgetragen? Haben wir am Wohl und Wehe unseres schönen Landes nicht den innigsten Antheil genommen? Sind wir nicht jederzeit dem Rufe des Vaterlandes in der Stunde der Gefahr bereitwillig gefolgt? Haben wir mit einem Worte unsere Bürgerpflichten nicht erfüllt?

„Und doch — wir wären über diese schreiende Rechtsverletzung und unverdiente Entehrung unseres Standes schweigend hinweggegangen, hätten wir in den fraglichen Vorgängen nur einen persönlichen und auch einen sachlichen Angriff erblickt: einen Angriff auf den Katholizismus, einen Angriff auf die von Gesetzeswegen anerkannte katholische Kirche. Der Angriff gilt nämlich dem katholischen Klerus und nur ihm. Er soll von jeder höhern eidgenössischen Beamtung ausgeschlossen sein, „weil er unter der Gewalt des Papstes stehe.“ Einer solchen Verdächtigung unserer Kirche, ihres Oberhauptes und ihrer Verfassung gegenüber ist es uns, vermöge unseres heil. Amtes, unmöglich, zu schweigen. Auch wir rufen mit dem königlichen Propheten: *Credidi, propter quod locutus sum Ps. 115.* Ja, wir reden, weil wir innigst überzeugt sind, daß die katholische Kirche und vorab ihr Oberhaupt, weit entfernt, die gedeihliche Entwicklung des Staates zu hemmen, dieselbe stets gefördert hat. Die Kirche ist das gute Erdreich, in dem alle Kultur gedeiht, insbesondere die zarte und edle Pflanze der Freiheit. Sie ist die eiserne Säule, auf der das Gebäude des freien Staates am sichersten ruht.

„Haben die freien Städte Italiens im Mittelalter nicht unter der Hegide der Kirche das Banner der Freiheit entfaltet? Wurde dagegen Byzanz freier, nachdem es sich von Rom losgesagt und schismatisch geworden? War

die Wiege unserer Freiheit nicht ein katholisches, dem römischen Stuhle treu ergebenes Land? Sind nicht — um bei der Gegenwart stehen zu bleiben — sind nicht Belgien und Nordamerika die sprechendsten Beweise, wie freie Verfassungen mit und neben der katholischen Kirche bestehen können? Und an wem hat das unglückliche Polen noch einen mitleidigen Beschützer gefunden als am Nachfolger Petri?

„Wenn wir die Verbindung mit dem römischen Stuhle, oder mit andern Worten: Wenn der Katholizismus ächte Bürgertugend beim Priester unmöglich macht, dann steht es mit dem Patriotismus überhaupt, d. i. auch beim katholischen Laienstand, überaus mißlich, da da jeder Katholik dem kirchlichen Oberhaupte zu Rom Gehorsam schuldet. Dann merze man die glänzenden Namen der Baselwind, der Lindenfels, der Stieger aus der Geschichte aus — es waren katholische Priester; dann reiße man das kaum errichtete Denkmal Winkelrieds nieder — es war ein Sohn der katholischen Kirche; dann gebe man das Mülli der Entweihung Preis — die Männer, die dort geschworen, waren Rom treu zugehan; dann reiße man jene Blätter aus den vaterländischen Annalen, welche uns die Großthaten unserer Väter schildern und lasse nur die gähnenerregenden Handelsgeschichten des Spigonenzalters stehen — jene Helden gehören der alten, katholischen Zeit an!

„Gegen solche tief verletzende Verdächtigung des katholischen Priesterstandes, gegen solche schwere Kränkung des religiösen Gefühles unseres katholischen Volkes, vor Allem gegen derartige Entehrung des apostolischen Stuhles und der katholischen Kirche sprechen wir nun in unserer heutigen Versammlung auf's Entschiedenste unsere **Verwahrung** aus und legen sie hiemit, Hochwürdigster, gnädigster Herr! zu zweckdienlicher Verwendung in Ihre väterlichen Hände, vorderhand mit dem Wunsche, es möchte Ew. bischöfl. Gnaden belieben, unsern Protest zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

„Diesen Anlaß gerne ergreifend, zeichnen wir mit dem Ausdruck vorzüglicher Verehrung und aufrichtiger Ergebenheit. Heil. Kreuz bei St. Gallen, den 25. Januar 1866. Der Defan des Landkapitels St. Gallen-Morschach: J. J. Willy. Im Namen des Kapitels: Der Sekretär J. A. Müller, Kaplan.“

Die Konferenz der Basler Diözesanstände vom 18. Okt. bis 1. Nov. 1830.

(Mitgetheilt.)

Zur Kenntniß der Geschichte des neuen Bisthums Basel gehört auch das Protokoll obiger Konferenz. Dieselbe wurde eben in jener Zeit gehalten, da bereits die politische Ordnung der Schweiz in Frage gestellt war und die mehr oder weniger aristokratischen Verfassungen und Regierungen ihrer Beseitigung schon nahe standen. Hören wir, was über jene Konferenz aus zuverlässiger Quelle zu entnehmen ist. Wir schöpfen aus der unten angeführten Schrift, *) in welcher Folgendes zu lesen ist:

„Kaum nach dem Ausgang (der politischen Krisis) und seine ernststen Folgen ahnend, versammelte sich in Solothurn im Laufe Oktobers (1830) die Abgeordneten der Baseler Diözesankantone zur Vollziehung derjenigen Konfordsatsvorschriften, die vorzugsweise ihre Mitwirkung erheischten, dann zu näherer Festsetzung und Wahrung hoheitlicher Rechte, welche sie in Sachen des Bisthums und gegenüber der bischöflichen Amtsführung, ebenso in kirchlichen Dingen überhaupt, auf die Grundlage bereits früher unter sich abgeschlossenen Staatsverträge auszuüben nöthig erachteten. Gesamter Umfang kirchlicher Verhältnisse kam hier in Verhandlung. Die Aufnahme der Kantone Basel, Aargau und Thurgau in den Bisthumsverband wurde in schließlicher Form beurkundet. Die vereinigten Stände ordneten die außerordentlichen Entschädigungen des Bischofes für die Bisthumsadministration vor dem Konsekrationsfeste, setzten den Maßstab fest für die Betheiligung an der für den Unterhalt des Bischofes ausgemittelten Summe, kamen überein, daß für einmal ein Weihbischof nicht zu erwählen, seine Erwählung jedenfalls nicht ohne ihre Zustimmung geschehen dürfe, bestimmten das letztere ebenfalls in Hinsicht eines etwa in Vorschlag kommenden Koadjutors, sicherten sich das Recht der Ausschließung (der Exklusive) gegenüber mißfäll-

*) „Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850.“ Von J. Baumgartner, Band II, S. 28 bis 30. Zürich, bei Fr. Schulthess 1854.

gen Kandidaten für eine künftige Bischofswahl, sprachen die Handhabung des Plazetum für jede kirchliche Bekanntmachung als Staatsgrundsatz aus, ja ordneten selbst die dabei anzuwendenden Genehmigungsformeln, stellten ein Regulativ auf für die Errichtung eines Priesterseminars, das in jeder erheblichen Beziehung unter die Aufsicht der Diözesankanzleien gestellt werden wollte, verhandelten darüber mit dem Bischof, welcher der Ausübung des hoheitlichen Aufsichtsrechtes keine Schwierigkeiten entgegenstellte, verwahrten sich das Recht der Genehmigung für jede Besetzung der Stellen höherer Würdeträger des Bisthums, trafen Anstalt für Regulierung des Dispenswesens in solcher Weise, daß Dispensen vom päpstlichen Stuhl nur durch Dazwischenkunft des Bischofes erhoben würden, erließ ein Begehren an den Bischof um Verwendung bei dem heiligen Stuhl für Verminderung der katholischen Feiertage, wobei Frankreichs Beispiel vorzugsweise angeführt wurde, dann um Wilderung des Fastengebotes, um erleichterte Bewilligung für dringende Erntearbeiten, bei drohender schlechter Witterung und Anderes mehr.

„Was immer zur Feststellung der Rechte des Staates und zur Berücksichtigung des Volkes gegenüber kirchlichen Ordnungen und Ansprüchen, dann mißfällige Anwendung älterer kirchlicher Disziplinalgesetze nach den damaligen Zeitanschauungen und nach den in den Nachbarstaaten zur Anwendung gekommenen Doktrinen, auch für die katholische Schweiz nöthig erachtet wurde, kam hier in Anregung und ausführliche Erörterung, Einzelnes sofort zum Abschluß, mit oder ohne Vorbehalt der Genehmigung der Stände.“*) Der leitende Kopf der Konferenzverhandlungen war Schultheiß Amrhyn von Luzern, ihm zur Seite stand der damalige Staatsrath Eduard Pfyster, gleichen Sinnes in kirchlichen Dingen wie jener, beide auf Jahrhunderte lange Uebungen und stets genossene oder doch verwahrte Rechtsame Luzerns sich stützend. Die Verhandlungen

*) „Protokoll über die Verhandlungen zwischen den Abgeordneten der Diözesanstände Solothurn, Bern, Luzern, Zug, Basel, Aargau und Thurgau, vom 18. Oktober bis 1. November 1830.“

blieben im demokratischen Getriebe des Tages unbeachtet, dienen jedoch wesentlich zur geschichtlichen Erklärung aller weitern schweizerischen Anstände und Wirren in kirchlichen Dingen.“

So der Geschichtschreiber. Wir setzen bei, daß es sehr angemessen wäre, wenn das erwähnte Konferenzprotokoll textuell dem Druck übergeben und veröffentlicht würde.

Überall wie bei uns.

(Partout comme chez nous.)

Der unentwegte Kämpfer für kirchliche Freiheit und kirchliche Institute, Bischof Ketteler von Mainz, hat in Veilage zum „Mainzer Abendblatt“ vom 18. Februar wieder eine erhebende Manifestation gemacht.

Wir haben leztthin schon gemeldet, mit welcher offener Entrüstung der Mainzer Oberhirt jener Verläumdung entgegentrat, welche die „Hessische Landeszeitung“ gegen einen der in Mainz wirkenden Jesuiten böshaft ausgestreut hatte und die ganz ohne allen Grund und ohne irgend welche tatsächliche Veranlassung war.

Die „Hessische Landeszeitung,“ statt Beweise für das Factum zu liefern, verkroch sich hinter Vorwände und hatte die Stirn, das erlogene Geschichtchen mit einer Anekdote bekräftigen zu wollen, welche gleichzeitig von einem andern deutschen Blatte aufgetischt ward. Allein Ketteler verfolgte auch da den Feind bis in den hintersten Schlupfwinkel und wies auch da nach, daß an der ganzen Anekdote kein Wörtchen wahr sei.

Am Schluß der Nachforschungen angelangt, schleudert nun mit oben berührter Manifestation der wackere Bischof Ketteler der Hessischen Landeszeitung und ihrer Lügen-Tendenz (welche sie mit vielen andern Blättern theilt) Protestationen und Erklärungen entgegen, die dem Freunde der Wahrheit und der Kirche bis ins Innerste wohl thun und die Lügen-Presse verdienter Massen brandmarkt.

Wir zitiren unsern Lesern nur den Schlupfpassus:

„Ich nehme keinen Anstand, offen zu erklären, daß nicht nur für die schwere Anklage der Landeszeitung sich kein ent-

fernter Beweis vorfindet, ja nicht einmal zu führen versucht wird, sondern daß vielmehr sowohl das Verfahren des Correspondenten und der Redaktion der Landeszeitung, wie auch die eben angegebenen Gründe die moralische Gewißheit bieten, daß hier eine tendentiöse Verläumdung gegen einen katholischen Priester vorliegt und ich überlasse es dann meinen Lesern, zu beurtheilen, was von einem Correspondenten und von einer Redaktion zu halten ist, die öffentlich dem Publikum gegenüber eine Lüge mit ihrem Ehrenworte bekräftigt hat.“

Man möge mir endlich verzeihen, wenn ich diesem Vorfalle eine eigene und so eingehende Erklärung widme. Man könnte der Ansicht sein, daß ich ihm zu viel Gewicht beigelegt habe, da ja so viele ähnliche Verdächtigungen in der Landeszeitung und in andern mitteldeutschen Blättern zu lesen waren. Ich will aber gerne diesen Vorwurf auf mich nehmen. Nichts betrübt mich mehr, als dieses System der Verläumdung gegen die Kirche und ihre Priester und Ordensleute, gegen alle treuen Söhne der Kirche, und ich möchte bei jeder solchen Verläumdung hinaus auf den offenen Markt des Lebens und möchte unsern Gegnern dort zurufen, daß sie uns Unrecht thuen und daß sie nicht recht handeln, uns so zu mißkennen und zu verläumdern. Sie mögen unsere wirklichen Grundsätze bekämpfen, wenn sie sie für unrichtig halten; wir werden bei ihnen dasselbe thun; ein redlicher geistiger Kampf ist unser Antheil auf Erden. Sie sollen uns aber nicht verläumdern, uns nicht Grundsätze unterstellen, die wir nicht haben, uns nicht Verbrechen andichten, die wir nicht minder verabscheuen, wie sie selbst. Mag der Unterschied zwischen uns und unsern Gegnern noch so groß sein; wenn sie nach Wahrheit, Sittlichkeit und Tugend streben, können wir ihnen wenigstens das aus dem Grunde unserer Seele versichern, daß wir in diesem Streben mit ihnen verbunden sind, und daß wir bereit sind, ihnen das bei jeder Gelegenheit zu beweisen. Wenn es Jesuiten und Ultramontane gäbe, so wie sie sie uns schildern so würden wir wahrlich sie nicht minder verabscheuen und bekämpfen, als sie es

thun; und wenn es ein System solcher jesuitischer Grundsätze gäbe, wie sie behaupten, so würden wir es nicht minder hassen, wie sie. Wenn wir daher anders über Jesuiten urtheilen, wie sie, so liegt es nicht darin, weil wir weniger das Schlechte verabscheuen, das unsere Gegner denselben vorwerfen, sondern weil wir behaupten, daß sie die Jesuiten nicht kennen, und daß sie ihnen Grundsätze und Handlungen andichten, die nicht von ihnen ausgehen.

Mögen uns unsere Gegner nicht mit Scandalgeschichten, nicht mit unerwiesenen Verläumdungen aus der ganzen Welt und aus der ganzen Vergangenheit bekämpfen, wo die Ermittlung der Wahrheit unmöglich ist und Haß und Verleumdung freien Spielraum haben, sondern mögen sie uns mit Thatsachen bekämpfen, mit nachweisbaren, handgreiflichen Thatsachen aus unserm eigenen Leben. Wenn unsere Gegner und ihre Presseorgane mir oder einem Priester oder einem Jesuiten oder einem Katholiken etwas Böses thatsächlich nachweisen können aus unsern eigenen Handlungen und unsern eigenen Worten, so mögen sie es thun. Wir werden, wenn dann das Böse sich als wahr herausstellt, ihnen zeigen, daß wir das Böse auch an uns nicht lieben, sondern vielmehr bereit sind, es nicht minder zu bekämpfen, wie sie selbst. Man höre aber auf, uns zu verläunden, uns zu verdächtigen, aus der ganzen Welt unerwiesene Nachrichten zusammen zu tragen, jedem frechen Verläunder die Spalten zu öffnen; das ist eine Forderung der Gerechtigkeit, das ist eine Forderung der Wahrheit und auf diese, dessen sei Gott mein Zeuge, kommt es mir hier und immer allein an."

Wochen-Chronik.

Die schweizerischen Bischöfe haben gegen die bei Anlaß der Verathung der Wählbarkeit der Geistlichen in den Nationalrath über die katholische Priesterschaft gefallenen verletzenden Aeußerungen Verwahrung eingelegt. — Wir werden dieses interessante Aktenstück, über welches der Nationalrath bereits schon zur Tages-

ordnung geschritten, vollständig in unserer nächsten Nummer mittheilen.

Luzern. (Brief.) Da die 'Kirchenzeitung' über den Sonntag=Frühschizug bereits eine einläßliche Erörterung gebracht, so entheben wir einer längern Einsendung über den gleichen Gegenstand nachträglich nur noch folgende Fragen.

Da die tit. Regierungsräthe das Staats=Plazet über die bischöflichen Hirtenschreiben ausüben, so müssen sämtliche das dießjährige Fastenmandat auch gelesen haben. Frage: Haben sie in demselben die Stelle beherzigt, worin unser Hochwst. Bischof klagt: „Wie häufig werden nicht die Sonn- und Festtage durch Verdienstarbeit und mannigfache Exzesse entheiligt?"

Ist es wahr, daß, während der Hochwst. Stadtpfarrer auf der Kanzel gegen die Betheiligung am Frühschizug auftrat, ein anderer Geistlicher (aus einem Nachbaranton) dem Umzug durch die Gassen der Stadt folgte und so thatsächlich das Gegentheil von dem lehrte, was der Stadtpfarrer gepredigt? Trotz dem Sag: In necessariis unitas, in dulcis libertas, in omnibus charitas, wäre dennoch auch in solchen Disziplinarsachen eine einheitliche Haltung unter katholischen Geistlichen am Platz.

— (Eingefandt.) Vor etwa zwanzig Jahren ist Schreiber dieser Zeilen oft und viel auf den Bänken des Luzerner-Kollegiums herumgerutscht und ich erinnere mich noch immer der guten Kirchenmusik, welche wir Studenten damals hatten. Wie ich dieser Tage wieder durch Luzern reisete und zufällig Abends dem Miserere beiwohnte, da fand ich einen solchen Unterschied zwischen jetzt und früher, daß ich sagen muß, hierin ist Rückschritt und nicht Fortschritt eingetreten. Da eine gute Musik für Kirche und Leben von großem Nutzen ist, so möchte ich durch diese Zeilen zur bessern Pflege der Kirchenmusik am Kollegium aufmuntern.

— (Brief.) Als seiner Zeit der Hochwst. Kommissar Winkler und die Geistlichkeit des Kts. Luzern gegen die unkatholische Richtung des Prof. Eckardt austraten und dessen Entlassung verlangten, da wurde von einer gewissen

Seite behauptet: „Eckardt sei nicht so böß.“ Nun veröffentlicht der gleiche Eckardt im 'Deutschen Wochenblatt', (Nr. 4) seine in der Freimaurer-Loge zu Mannheim gehaltene Rede, und nennt in derselben geradezu die katholische Kirche ein „Kind der Sünde," Rom „das moderne Babel," den Glauben der Katholiken „Aberglauben." „Die Freimaurer (Loge), heißt es darin weiter, habe zu allen Zeiten dem Propheten aus Nazareth gehuldigt, aber nie in ihm den würdigen Großordner der Welt, den ewigen Baumeister selbst gesehen!" Nun folgt eine Gotteslästerung auf die andere; wir übergehen sie. Schließlich kommt Hr. Eckardt auch auf die Schule zu sprechen. Ausgehend von dem eben so falschen als verderblichen Grundirrtum, die Schule komme nicht aus dem Geist und Leben der Kirche Gottes, sondern sei ein Kind der Reformation und des revolutionirenden Staates, bekennet er, „daß die Trennung der Schule von der Kirche" vor Allem von der Freimaurerei betrieben werde. Ein Gebiet vor Allem, ruft er aus, gibt es, auf dem wir Maurer gerade wirken müssen; es gilt die Jugend, die freie Schule. Die Schule ist die Loge der Kindheit; da darf kein Glaube, kein Besitz, kein Stand trennen, was die frohe Jugend noch binden soll... Weg mit den falschen Priestern!" — So spricht Dr. Ludwig Eckardt; man wird keine Erklärung geben müssen, ist klar gesprochen.

St. Gallen. Am 14. d. feierte Murg einen schönen Freudentag, indem der neugewählte Seelenhirte, Hr. Elsener, früher Kaplan in Sargans, seinen Einzug in die Gemeinde hielt. Die Kirche, sowie das Dorf waren festlich geschmückt und unter Musik und Gesang führte das Volk und die Jugendschaar ihren neuen Seelsorger in die Kirche ein, woselbst dann Hochw. Hr. Kammerer Nigg die Festpredigt hielt.

— In der Gemeindegemeinde Nagaz ist über die Wahl eines Vikars Streit entstanden, der eine größere Wichtigkeit anzunehmen droht. Dekan Federer, der dortige Pfarrer, ist so alt und übelmügend, daß er seinen seelsorgerlichen Geschäften beinahe

nicht mehr nachkommen kann. Die Gemeinde wählte früher einen ebenfalls schon alternden Priester Schmitter-Hug zum Kaplan, der aber vom Bischofe die Bestätigung nicht erhielt. Dieser bezeichnete dann Hochw. Hrn. Klaus zum Vikar. Hr. Klaus war früher Pfarrer in Umden und dort sehr beliebt, allein 1859 unmittelbar vor den Wahlen wurde Untersuchung und Deplatzierung gegen ihn verhängt und er wurde unter allgemeiner Klage seiner Pfarrgenossen, die ihm einstimmig das Bürgerrecht schenkten, verurtheilt. Der Grund der Anklage lag darin, daß Klaus eine zu große politische Thätigkeit entwickelte. Er konnte die lügenhaften Anschuldigungen widerlegen, allein fiel doch einem Gesetze zum Opfer, das der reinsten Willkür diene und im gleichen Jahre aufgehoben wurde. Hr. Klaus trat auch wieder sein Pfarramt in Umden an, resignierte später und wirkte dann sechs Jahre als Präfekt und Professor im Kollegium Mariahilf in Schwyz. Dieser war nun vom Bischof als Hülfspriester in Ragaz bestimmt. Den 16. Febr. kam er dort an, wo eine große Schaar ihn am Bahnhofe erwartete und von ihm verlangte, er solle sofort wieder abreisen. Hr. Klaus wünschte vorher mit dem Pfarrer zu sprechen, was ihm bewilligt wurde, allein nachher wurde ihm nur die Wahl gelassen, entweder mit der Eisenbahn oder einem Fuhrwerk abzureisen. Er kehrte nach St. Gallen zurück, erhielt aber vom Bischofe die Weisung, sofort wieder nach Ragaz zurückzukehren. Zugleich wurden bei der konfessionellen Oberbehörde und beim katholischen Administrationsrath Schritte gethan, um in Zukunft solchen Skandalen vorzubeugen. Das Weitere aus Ragaz steht noch aus.

Obwalden. Aus Engelberg geht die Trauernachricht ein, daß der Hochw. Hr. Abt P. Plazidus Tanner, noch in gutem Mannesalter den 17. d. gestorben. Er kränkelte zwar schon seit mehreren Jahren, seit einigen Wochen befand er sich auch bedeutend übler, aber einen so baldigen Tod hatte man doch nicht erwartet. Abt P. Plaz. Tanner war ein ausgezeichnete Vorsteher des Klosters und ein gro-

ßer Wohltäter des Volkes. Kloster und Thal Engelberg erleiden durch seinen Hinscheid einen sehr empfindlichen Verlust. Wir hoffen, über den Seligen einige biographische Skizzen zu erhalten.

* **Kirchenstaat.** Rom. Unlängst starb hier Fürst v. Noviano, 80 Jahre alt, welcher der Propaganda 200,000, dem Lyoner Verein zur Ausbreitung des Glaubens 50,000 römische Thaler vermachte. Fürst Noviano wurde als Saccone begraben. Die Saccon ist eine Bruderschaft, deren Mitglieder in einem groben, sackähnlichen, weißleinenen Anzuge barfuß die Straßen Roms durchwandern, um Almosen einzusammeln. Eine Kapuze hat nur zwei Augenlöcher, so daß die Brüder meistens Personen der ersten Stände, Cardinäle, Herzoge, Fürsten u. s. f., dem Publikum gänzlich unbekannt bleiben, wie es beabsichtigt ist. Es gibt hier einen merkwürdigen Berührungspunkt und einen ebenso merkwürdigen Differenzpunkt zwischen diesen Conservativen und den Liberalen. Beide sammeln verkappt Geld, jene für Arme, diese für sich.

— In Rom ist die Tochter des großen englischen Astronomen Sir William Herschel, in den Schooß der katholischen Kirche zurückgetreten.

Deutschland. Frankfurt a. M. Die kürzlich angekündigte Broschüre des hochw. Hrn. Bischofs von Mainz ist soeben ausgegeben worden. (Verlag von Kunst und Wissenschaft von Hamacher, Frankfurt a. M.) Sie beleuchtet den im vorigen Jahre von einem bekannten Staatsmanne des Großherzogthums Baden in der ersten Ständekammer zu Karlsruhe ausgesprochenen und im dortigen Schulstreite geltend gemachten Satz, das Gesetz sei das öffentliche Gewissen und die Berufung auf das eigene Gewissen und Gewissensfreiheit sei, weil im Widerspruche mit dem Gesetze, ein strafbares Vergehen. Das Schriftchen wird nicht verfehlen, allgemeines Aufsehen zu machen. Es liefert im Kapitarstyle einen herrlichen Beitrag zur Kennzeichnung des modernen und gottentfremdeten Staates. Wir zweifeln nicht, daß auch diese Broschüre dem Vereine viele neue Abonnenten zuführen wird. Als weitere Broschüren und zum Theil schon angekündigt, wird der Verein für dieses Jahr folgen lassen: Kolpings Gesellen-Verein, — das moderne Theater, — Karl der Große, — die Katafomben, — die Klöster II. Gregor VII. Die erstgenannte (Kolpings Gesellen-Verein), von Hrn. Dr. Vosen, wird gleichfalls schon nächster Tage erscheinen.

* **Baden.** Freiburg. (Brief v. 15.) Heute wurde im Priesterseminar St. Peter für den gerade vor einem Jahr zu Heiden, Kanton Appenzell verstorbenen P. Theodosius, weiland Generalvikar des Bisthums Chur, in der Aluminatskapelle ein Seelengottesdienst abgehalten, dem die Herren Theologen mit rührender Andacht beiwohnten. Memoria justi manet in aeternum.

— In Bruchsal tagten letzten Sonntag mehr als 3000 katholische Geistliche und Laien aus allen Theilen des Landes, und protestirten in einer Reihe kräftiger Resolutionen energisch gegen das Vorhaben der Bluntschli-Schenkel'schen rationalistischen Protestantenvereine, angeblich im Namen der Freiheit, allen badischen Staatsbürgern, auch den Katholiken, die Staatszwangs-Civilehe aufzudringen.

Personal-Chronik.

Ernennungen. [Aargau.] Die Pfarrei Auw hat mit großer Mehrheit zu ihrem künftigen Pfarrer gewählt Hochw. Hrn. Kaplan Williger in Sins. Der bisherige Pfarrverweser, Hochw. Hr. Suter, ist zum Hülfspriester von Auw mit Stationsort in Sins ernannt.

Zum Mitglied des katholischen Kirchenrathes an die Stelle des verstorbenen Hochw. Hrn. Defan Müller in Laufenburg wurde aus dem Dreierorschlag des Landkapitels Siss. u. Frickgau Hochw. Pfarrer Leubin in Kalken gewählt. Vorgeslagen waren noch die H. Defan und Pfarrer Mettauer in Frick und Pfarrer Herzog in Weggenstetten.

Ausgleichung. [Luzern.] Die durch Absterben des Hochw. Hrn. Josef Schmid erledigte Chorpfünde zu Münstertal ist bis 28. Hornung zur Bewerbung ausgeschrieben.

R. I. P. [Solothurn.] Den 22. d. Morgens starb nach längerer Krankheit, mit den hl. Sterbsakramenten wiederholt versehen, der um die Schulen der Stadt Solothurn hoch verdiente Hochw. Herr Schuldirektor Josef von Arz, im Alter von 61 Jahren.

Offene Correspondenz. Nachfolgende Aufsätze, deren Empfang hiemit angezeigt sein soll, werden in den nächsten Nummern veröffentlicht werden: Fastenmandat Sr. Gn. Bischof Mermillod, — Rundschreiben Sr. Gn. Bischof von Sitten, — Ueber den wahren Fortschritt der kathol. Kirche, — Die Schullehrer als Orgelspieler, — Handelt die kathol. Kirche wohl, daß sie Ehehindernisse gegen die nahe Blutsverwandtschaft aufstellt? — Statistik der kathol. Kirche, — Ueber die moderne Tobsucht gegen die Katholiken, — Ein Wort an diejenigen, die auf Orgelschören beim Gottesdienste mitwirken, — Nekrolog des Hochw. Pfarrer Meier von Oberägeri, — Eine seltsame Idee, — Neunte Rechnung des Kirchenbaues in Stetal, — eine Einsendung aus dem Thurgau und einige ausländische Nachrichten.

Berichtigung. In Nr. 7, Seite 56, Spalte 1, Zeile 27 v. o. lies Pfaffen, statt Pfaffen und gleiche Seite, Spalte 2, Zeile 29 v. o. soll das Wörtchen sich wegfällen.